

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

Vgl. Nr. 18. — Voir n° 18.

II. NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

LIBERTÉ D'ÉTABLISSEMENT

15. Urteil vom 21. Februar 1936 i. S. Schaffner gegen Basel-Stadt.

Art. 45 BV : Wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit darf die Niederlassung entzogen, im allgemeinen aber nicht verweigert werden.

Die an einem Orte herrschende Arbeitslosigkeit bildet keinen Grund für die Niederlassungsverweigerung.

Demjenigen, dem die Niederlassung in einem Kanton entzogen worden ist, muss sie hier wieder gewährt werden, wenn der Entzug wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit erfolgte und diese nicht mehr besteht.

Art. 186 OG : Zulässigkeit neuer Beweismittel im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren.

(Gekürzter Tatbestand.)

A. — Der Rekurrent, Bürger von Augst (Baselland), hat das Schuhmacherhandwerk erlernt. Er arbeitete vom 7. März bis zum 13. Oktober 1933 mit einem zweimaligen Unterbruch von je 17-19 Tagen in Basel als Bauhandlanger und wurde dann wegen Arbeitsmangels erwerbslos, so dass ihn die Allgemeine Armenpflege von Basel unterstützen

musste. Nachdem er im Dezember 1933 und im Januar 1934 noch vorübergehend da und dort gearbeitet hatte, fand er schliesslich keinen Erwerb mehr. Da die Heimatbehörde es ablehnte, ihn in Basel zu unterstützen, beschloss der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am 27. Februar 1934, ihm wegen Verarmung die Niederlassung zu entziehen und das Polizeidepartement mit der Heim-schaffung zu beauftragen. Der Rekurrent meldete sich darauf nach Füllinsdorf ab.

Am 21. November 1935 ersuchte der Sekretär der Sektion Basel des Schweizerischen Vereins der Freunde des jungen Mannes den Regierungsrat von Basel-Stadt, dem Rekurrenten die Niederlassung wieder zu bewilligen, da dieser bei Schuhmacher Fröhlich in Basel Arbeit gefunden hatte und Fröhlich bereit war, den Rekurrenten für den Fall der Niederlassungsbewilligung weiter zu beschäftigen. Das Polizeidepartement antwortete am 27. November 1935: « In Beantwortung Ihrer Zuschrift... teilen wir Ihnen mit, dass gemäss § 2 Abs. 3 des kantonalen Niederlassungs-entzugsgesetzes einer Person, der die hiesige Niederlassung entzogen werden musste, der Aufenthalt erst wieder gestattet werden kann, nachdem sie nachgewiesen hat, dass sie sich wieder in bessern Verhältnissen befindet. Diesen Nachweis hat Schaffner nicht erbracht. Der Umstand allein, dass der Genannte hier arbeiten könnte, kann uns nicht veranlassen, ihm den hiesigen Aufenthalt wieder zu gestatten. Nach § 1 des vorerwähnten Gesetzes darf ein « Ausgeschaffter » weder hier wohnen noch hier arbeiten... »

Nachdem sich der erwähnte Vereinssekretär nochmals an das Polizeidepartement gewandt hatte, teilte ihm dieses am 6. Dezember mit, dass dem Rekurrenten die Niederlassung deshalb nicht gewährt werden könne, weil nach dem Bericht des kantonalen Arbeitsamtes genügend arbeitslose Schuhmachergesellen da seien, die die dem Rekurrenten angebotene Stelle versehen könnten. Einen Rekurs des Schaffner gegen diese Verfügung wies der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am 3. Januar 1936

aus den Gründen ab, die das Polizeidepartement in seinem ersten Schreiben vom 27. November angeführt hatte. Er fügte noch hinzu: « ... im Hinblick darauf, dass er (nämlich der Rekurrent) sich an seinen frühern Arbeitsorten nicht lange hatte halten können, muss angenommen werden, dass er bald wieder der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen wird. Zudem hat er den Nachweis dafür nicht erbracht, dass er sich seit seiner Heimschaffung ohne Unterstützung durchgebracht hat und dass er insbesondere z. Zt. nicht unterstützungsbedürftig ist. »

B. — Gegen diesen Entscheid hat Schaffner die staatsrechtliche Beschwerde ergriffen mit dem Antrag, der Regierungsrat sei zu verpflichten, ihm die Niederlassung zu bewilligen.

Der Rekurrent legt ein Zeugnis des Armensekretariates des Kantons Baselland vom 17. Januar 1936 vor, wonach er keine Unterstützung bezogen hat, seitdem ihm die Niederlassung in Basel entzogen worden ist. Er erklärt: Der Regierungsrat habe ihn nicht aufgefordert, den Nachweis zu leisten, dass er nicht mehr unterstützungsbedürftig gewesen sei. Er habe bei Fröhlich einen Wochenlohn von 15 Fr. nebst Kost und Logis erhalten, womit er ausgekommen sei. Jetzt bedürfe er allerdings der Unterstützung, wenn er nicht wieder bei Fröhlich arbeiten könne. Auf Grund des Art. 45 BV müsse ihm die Niederlassung in Basel wieder gewährt werden, wenn er ausreichenden Verdienst gefunden habe. Der Rekurrent bestreitet, dass er an früheren Stellen wegen ungenügender Arbeitsleistungen entlassen worden sei. Er legt verschiedene Zeugnisse vor, in denen ihm die Zufriedenheit mit seiner Arbeit ausgesprochen wird.

C. — Der Regierungsrat hat die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach Art. 45 Abs. 3 BV kann die Niederlassungsbewilligung demjenigen entzogen werden, der dauernd der

öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt und dessen Heimatgemeinde oder Heimatkanton trotz amtlicher Aufforderung keine angemessene Unterstützung gewährt. Dagegen bildet dauernde Unterstützungsbedürftigkeit nach Art. 45 BV im allgemeinen keinen Grund zur Verweigerung der Niederlassung (BGE 48 I S. 482; 60 I S. 86). In Abs. 4 von Art. 45 wird nur den Kantonen mit wohnörtlicher Armenpflege gestattet, von diesem Grundsatz eine Ausnahme für ihre Angehörigen zu machen. Bloss wegen Unterstützungsbedürftigkeit an und für sich dürfte daher dem Rekurrenten die Niederlassung in Basel nicht verweigert werden. Es kann sich lediglich fragen, ob der angefochtene Entscheid mit Rücksicht auf den früheren Niederlassungsentzug vor Art. 45 BV standhalte. Wird die Niederlassung in einem Kanton wegen wiederholter Bestrafung für schwere Vergehen entzogen, so braucht der Kanton sie nach der Praxis des Bundesgerichtes nicht mehr zu gewähren, wenn er nicht nach seiner eigenen Gesetzgebung dazu verpflichtet ist (BGE 60 I S. 421 ff.). Dass die Kantone die Niederlassung wegen schwerer Vergehen entziehen dürfen, hat seinen Grund darin, dass man ihnen nicht zumuten will, einen Niederlassenen zu behalten, wenn dieser durch seine Handlungen während der Niederlassungszeit eine Gesinnung oder einen Charakter offenbart, der die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit der Mitmenschen dauernd schwer gefährdet. Daraus ist allerdings an und für sich zu schliessen, dass ein Kanton verpflichtet sei, denjenigen, dem er wegen schwerer Vergehen die Niederlassung entzogen hat, wieder aufzunehmen, wenn die erwähnte Gefährdung nicht mehr besteht. Allein es dürfte in der Regel schwierig, wenn nicht unmöglich, sein, mit Sicherheit festzustellen, dass diese Voraussetzung zutrifft, und zwar selbst dann, wenn seit dem letzten Vergehen viele Jahre verflossen sind. Es würde kaum angehen, nach freiem Ermessen im einzelnen Falle zu entscheiden, ob die ausgewiesene Person die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht mehr dauernd gefährde; sondern es müsste eine bestimmte Frist bestehen,

nach deren Ablauf die Gefährdung nicht mehr anzunehmen wäre. Deshalb hat das Bundesgericht gefunden, die Pflicht eines Kantons zur Wiederaufnahme einer wegen schwerer Vergehen ausgewiesenen Person lasse sich mangels einer Bestimmung, die ausdrücklich eine solche Pflicht und deren Voraussetzungen festsetzt, nicht aus Art. 45 BV ableiten. In Beziehung auf den Entzug der Niederlassung wegen Verarmung gilt nicht das gleiche. Hier bildet die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit den Hauptgrund des Entzuges und es lässt sich verhältnismässig leicht feststellen, ob die Unterstützungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Es liegt daher im Sinn und Geist des Art. 45 BV, dass ein Kanton verpflichtet ist, eine wegen Armut ausgewiesene Person auf ihr Gesuch wieder aufzunehmen, wenn sich ergibt, dass sie dauernder Unterstützung nicht mehr bedarf. Man mutet damit einem Kanton nicht zu viel zu, da er ja wieder die Heimschaffung anordnen kann, sobald die Unterstützungsbedürftigkeit von neuem dauernd eintritt (vgl. BURCKHARDT, Komm. z. BV, 3. Aufl. S. 405). Wäre es ins Belieben der Kantone gestellt, wegen Verarmung ausgewiesene Personen wieder aufzunehmen oder nicht, so bestünde die Gefahr, dass sie nur diejenigen wieder zulassen, die ein erhebliches Vermögen erworben haben, und damit Arm und Reich verschieden behandeln.

Auf Grund der Akten ist anzunehmen, dass der Rekurrent zur Zeit nicht mehr dauernd unterstützungsbedürftig ist. Nach Art. 186 OG können im vorliegenden Fall auch die erst dem Bundesgericht vorgelegten Beweismittel berücksichtigt werden, zumal da es sich um eine Beschwerde handelt, die ohne Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges zulässig ist, und das Niederlassungsgesuch jederzeit erneuert werden kann (BGE I S. 372 Erw. 2; 11 S. 172; 46 I S. 221 und 248; 48 I S. 194). Aus der Bescheinigung des Armensekretariates von Baselland vom 17. Januar 1936 ergibt sich, dass der Rekurrent seit der Ausweisung aus Basel, also während fast zwei Jahren, sich selbst durchbringen konnte, und es ist ihm auch sein Auskommen für den Fall der Niederlassung in Basel durch die Stelle bei

Schuhmacher Fröhlich gesichert. Dass er zur Zeit, solange er diese Stelle nicht versehen kann, der Unterstützung bedarf, ist unerheblich. Wenn der Rekurrent erfahrungsgemäss seine Arbeitsplätze jeweilen wegen mangelnder Arbeits- oder Leistungsfähigkeit bald verlöre, so könnte es sich allerdings fragen, ob er nicht doch noch als dauernd unterstützungsbedürftig anzusehen sei. Allein es liegen keine genügenden Anhaltspunkte dafür vor, dass der Rekurrent sich an einem Arbeitsplatz in der Regel nicht halten kann.....

Dass der Rekurrent zur Zeit nicht dauernd der Unterstützung bedarf, ist um so eher anzunehmen, als das Polizeidepartement das erneuerte Niederlassungsgesuch nicht wegen Unterstützungsbedürftigkeit, sondern lediglich mit dem Hinweis darauf abgewiesen hat, dass die dem Rekurrenten zugesicherte Stelle von Basler Arbeitslosen versehen werden könne. Dieser Grund konnte die Verweigerung der Niederlassung nach Art. 45 BV nicht rechtfertigen.

Der angefochtene Entscheid des Regierungsrates ist somit aufzuheben. Dem Rekurrenten muss die Niederlassung in Basel gewährt werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen, der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 3. Januar 1936 aufgehoben und diese Behörde eingeladen, dem Rekurrenten die Niederlassung zu bewilligen.

16. Urteil vom 20. Juni 1936 i. S. Rohner gegen Regierungsrat des Kantons Aargau.

Art. 45 Abs. 3 BV. Wiederholte gerichtliche Bestrafung wegen schwerer Vergehen.

A. — Friedrich Rohner, von Walzenhausen (Appenzell A. Rh.), wohnte früher in Ennetbaden (Aargau). Er wurde am 23. Mai 1933 vom Bezirksgericht Baden wegen schuldhafter Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes zu

vier Tagen Freiheitsstrafe verurteilt. Am 5. Juli 1934 sprach ihn das gleiche Bezirksgericht des betrügerischen Bankrotts schuldig und verurteilte ihn zur ausgestandenen Haft von 156 Tagen und zu einem Jahr korrektionellem Zuchthaus. Auf erfolgte Appellation erklärte das aargauische Obergericht in seinem Urteil vom 26. Oktober 1934, dass diejenigen eingeklagten Handlungen, die Rohner vor der Konkurseröffnung im vorangegangenen Nachlassverfahren begangen hatte, nicht zum Tatbestand des betrügerischen Bankrotts gerechnet werden könnten. Dagegen sprach es den Angeklagten wegen eines Teils dieser Handlungen des Pfändungsbetrugs schuldig. Für das betrügerische Verhalten des Rohner im Konkurs selber änderte es den erstinstanzlichen Schuldspruch dahin ab, dass er einerseits auf vollendeten betrügerischen Bankrott gemäss § 48 lit. a Einf. ges. zum SchKG in Idealkonkurrenz mit dem Pfändungsbetrug lautete, anderseits und unabhängig hievon auf versuchten betrügerischen Bankrott gemäss § 48 lit. b des genannten Gesetzes. Hinsichtlich des Strafmasses wurde das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

Als Rohner die verhängte Strafe abgebusst hatte, verlegte er seinen Wohnsitz nach Aarau, wurde aber kurz darauf, am 28. Februar 1936, vom aargauischen Regierungsrat des Kantons verwiesen. Die Begründung des Beschlusses erwähnt das bezirksgerichtliche Urteil vom 5. Juli 1934 betreffend betrügerischen Bankrott, sowie einen Rapport der aargauischen Polizei vom 5. Februar 1936, wonach sich Rohner seit seiner Entlassung aus der Strafanstalt an eine Frauensperson herangemacht habe in der offensichtlichen Absicht, sie um ihre Ersparnisse zu bringen. « Aus diesen Tatsachen ergibt sich, dass die Voraussetzungen zum Entzug der Niederlassung im Kanton gegeben sind. Die schweren Verbrechen, für die Rohner vom Bezirksgericht Baden bestraft wurde, bieten für sich schon Grund genug dazu. Ausserdem kann über seine Gemeingefährlichkeit kein Zweifel bestehen. »

B. — Mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde beantragt Rohner, den regierungsrätlichen Ausweisungs-